

Temporärer Aufenthalt in Japan

Für erfolgreiche Geschäfte mit japanischen Kunden und Partnern spielt auch im Zeitalter der digitalen Kommunikation das persönliche Gespräch eine wichtige Rolle. Auch die Präsenz vor Ort im Falle einer Abnahme einer vom deutschen Exporteur gelieferten und installierten Maschine gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Auch wenn es für deutsche Staatsbürger problemlos möglich ist, nach Japan einzureisen, sollten einige Bedingungen der japanischen Einwanderungs- und Steuerbehörden im Falle eines eventuellen mehrwöchigen Aufenthaltes beachtet werden.

Besteht eine Visumpflicht?

- Deutsche Staatsbürger sind nicht verpflichtet, vor der Einreise nach Japan ein Visum zu beantragen, wenn der Aufenthalt touristischen, geschäftlichen oder sonstigen im Immigration Act geregelten Zwecken dient, nicht länger als 90 Tage beträgt und in Japan keine Gehaltszahlung erfolgt.
- Liegen keine Ausnahmetatbestände vor (z.B. Verdacht auf Umgehung der Visavorschriften bei wiederholter Einreise mit 90-Tage-Visum, Ablehnung eines Visaantrages in der Vergangenheit, Verurteilung wegen einer Straftat in Japan, etc.), erteilt die Einreisebehörde am Flughafen eine Einreisebewilligung gegen Vorlage eines für die Dauer des Aufenthaltes gültigen Reisepasses.
- Eine einmalige Verlängerung des 90-tägigen Aufenthalts um weitere 90 Tage kann vor Ablauf der Aufenthaltsfrist beantragt werden, steht jedoch im Ermessen der Ausländerbehörde.
- Selbst wenn einmalige Inspektionen, Montage- oder Wartungsarbeiten von der vorgenannten Einreisebewilligung gedeckt sein können, empfiehlt sich allerdings bei wiederholten oder andauernden Tätigkeiten zur Vermeidung von Problemen bei Betriebs- und Baustellenkontrollen die vorherige Beantragung eines Arbeitsvisums (z.B. „Engineer Visa“).

Sobald eine Gehaltszahlung in Japan erfolgt, ist unabhängig von der Aufenthaltsdauer immer die vorherige Beantragung eines Arbeitsvisums erforderlich.

Besteht eine Einkommenssteuerpflicht?

- Eine Person, die in Deutschland wohnt, muss für ihr Einkommen während einer Geschäftsreise nach Japan keine Einkommensteuer bezahlen, solange das Gehalt von einem Unternehmen in Deutschland bezahlt wird und sie unter 183 Tage in Japan bleibt.

Besteht eine Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben?

- Für Personen, die sich im Rahmen einer touristischen oder geschäftlichen Reise bis zu 90 Tagen in Japan aufhalten, besteht keine Sozialversicherungspflicht in Japan.
- Bei einem längeren Aufenthalt besteht eine Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben.
- Ärztliche Behandlungskosten ohne Krankenversicherung können sehr teuer sein. Daher wird der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung vor der Abreise in Deutschland empfohlen.
- Weitere Informationen sind beim Japan Pension Service oder Ministry of Health, Labour and Welfare in englischer Sprache erhältlich:
 - <http://www.nenkin.go.jp/n/www/english/index.jsp>
 - <http://www.mhlw.go.jp/english/>

Zu beachten

- Für temporäre Aufenthalte in Japan, die im Zusammenhang mit Montage- oder auch Bauarbeiten stehen, müssen unter Umständen besondere Regelungen beachtet werden, da diese Begrifflichkeiten nicht eindeutig definiert sind.
- Unter Umständen kann eine sogenannte „Construction License“ oder ein „Construction Business Permit“ (nicht zu verwechseln mit einer Baugenehmigung nach baurechtlichen Vorschriften, die für Bauprojekte zusätzlich erforderlich sein kann) erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für die Vertragspartei, welche als Haupt- oder Subunternehmer Bauleistungen im Rahmen eines Werkvertrages mit einer Auftragssumme von 5 Millionen JPY oder höher erbringt.
- Grundlegende Informationen zu diesem Thema finden sich auf der englischsprachigen Website des Ministeriums: <http://www.mlit.go.jp/sogoseisaku/const/kengyo/kyoka-e.htm>
- Für die Ausführung von Elektroarbeiten haben Ingenieure eine entsprechende japanische Qualifikation (Elektroingenieur, *Denki Kojigyo*) nachzuweisen.
- Eine frühzeitige Absprache mit den örtlich zuständigen Behörden unter Vorlage konkreter Informationen über das Vorhaben in Japan ist nicht erforderlich. Es wird aber dringend empfohlen, vor der Ausführung von Bau- oder Montagearbeiten entsprechende Klärungen zusammen mit dem Geschäftspartner vorzunehmen.

Dieses Merkblatt enthält erste Hinweise zu den Bedingungen temporärer Aufenthalte in Japan und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Kontakt:
DEinternational
Deutsche Industrie- und
Handelskammer in Japan

Phone: +81-(0)3-5276-8714
Fax: +81-(0)3-5276-8733
E-Mail: info@deinternational.jp